



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Bautechnik-KIRCHNER
Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach

• Bautechnik - Kirchner •
Planungsbüro für Bauwesen

20. Dez. 2021

Eingegangen

Ihre Nachricht
05.11.2021

Ihres Zeichens

Bearbeitung

Datum
20.12.2021

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“ für einen Teilbereich
- 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kitzingen am Main, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB)
- Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom 12.03.2021 zu dem o.g. Vorhaben Stellung genommen (). Die getroffenen Aussagen sind weiterhin gültig und werden in diesem Schreiben nicht vollständig wiederholt.

Im Folgenden möchten wir uns erneut zum Vorhaben äußern.

(Zum zugehörigen Flächennutzungsplan wird nicht gesondert Stellung genommen)

1. Vorhaben

Die Stadt Kitzingen beabsichtigt den Bebauungsplans „Großlangheimer Straße Nord“ abzuändern. Anlass ist die Errichtung eines Ersatzneubaus für die Schießan-



lage der königlich privilegierten Schützengesellschaft Kitzingen auf dem Flurstück 7436 der Gemarkung Kitzingen.

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Altlasten und Bodenschutz

Die in der Stellungnahme vom 12.3.2021 vorgeschlagenen Festsetzungen wurden im Teil C. des Bebauungsplans übernommen.

2.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Die Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Gemäß Angaben in der Begründung Bebauungsplan ist ein Anschluss an die Trinkwasserleitung im Bereich der St 2272 (alt) möglich. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Im Teil C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen wurden Festsetzungen, die die Flächenversiegelung so gering wie möglich halten sollen, ergänzt.

Ein Hinweis auf den allgemeinen Grundwasserschutz ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

2.3 Abwasserentsorgung

Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt eine getrennte Sammlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser vor (§ 54 Abs. 2 WHG). Diese Vorgabe wurde in der Planung berücksichtigt. Das auf dem Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll über den südlich vorbeiführenden Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann an die Mischwasserkanalisation im Kreuzungsbereich angeschlossen werden. Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers wird präferiert angestrebt

Im Vorfeld ist der zu erwartende Abwasseranfall abzuschätzen und zu überprüfen, ob die Kanalisation und die Kläranlage ausreichend bemessen sind. Hierzu sollte der Kläranlagenbetreiber beteiligt werden.

2.4 Klimawandel

Auf einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser wird in Teil C Nr. 22 des Bebauungsplans und in Abschnitt „3.2 Wasserwirtschaftliche Belange“ der Begründung hingewiesen.

Die Empfehlung, die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten, dass infolge Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann, wurde in der Begründung ergänzt. Die Länge des Planungsgebiets im Umfeld eines wassersensiblen Bereichs wurde ebenfalls dargestellt.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Kitzingen erhält dieses Schreiben im Cc.

Wir möchten Sie bitten uns am Ende des Bauleitplanverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Stadtrat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


